



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 365/00

vom

20. Dezember 2001

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft und die Richter Stodolkowitz, Kirchhof, Dr. Fischer und Raebel

am 20. Dezember 2001

beschlossen:

Die Erinnerung der Klägerin gegen die Kostenrechnung des Bundesgerichtshofs - Kassenzeichen 780011021061 - wird als unbegründet zurückgewiesen.

Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Das gemäß § 5 Abs. 2 GKG zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg. Der Kostenansatz ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden. Die Einwendungen der Erinnerungsführerin betreffen den rechtskräftig entschiedenen Hauptanspruch und können gegenüber dem Kostenansatz nicht geltend gemacht werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 6 GKG.

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Raebel